Resolution zur Internationalen Konferenz sozialistischer Frauen, das Frauenwahlrecht betreffend.

Die Forderung des Frauenwahlrechts ist bas Ergebnis ber burch die kapikalistische Produktionsweise gezeitigten wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen, insbesondere aber der Revolutionierung der Arbeit, der Stellung und des Bewußtseins der Frau. Sie ist ihrem Wesen nach eine Konsequenz des bürgerlich-demokratischen Prinzips, welches die Beseitigung aller sozialen Unterschiede heischt, die nicht auf bem Besitz beruhen, und auf dem Gebiet bes privaten wie des öffentlichen Lebens die volle juristische Gleichberechtigung aller Großjährigen als Recht ber Persönlichkeit prollamiert. Das Frauenwahlrecht ist baher von Anfang an von einzelnen Denkern in Verbindung mit allen Rampfen geforbert worden, in benen die Bourgeoifie für die Demotratisterung politischer Rechte eingetreten ift, als für eine Voraussezung ihrer politischen Emanzipation und Herrschaft als Rasse. Die treibende und tragende Kraft als Massens forderung hat es jedoch erst burch die steigende Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechtes erhalten, vor allem aber burch die Ginbeziehung ber Proletarierinnen in die moderne Industrie. Das Frauenwahlrecht ist das Korrelat der wirts schaftlichen Emanzipation ber Frau vom Haushalt und ihrer ökonomischen Unabhängigkeit von der Familie auf Grund ihrer Berufsarbeit.

Prinzipiell bedeutet das active und passive Wahlrecht für das weibliche Geschlecht in feiner Gefamtheit die foziale Münbigkeitserklarung; praktisch bebeutet es ein Mittel, politische Macht zu erlangen, um bie gefehlichen und sozialen Schranken zu beseitigen, welche bie Lebensentwicklung und Lebensbetätigung bes Weibes hemmen. Aber bie in ber Frauenwelt ebenso wie in ber Mannerwelt wirksamen Rlaffengegenfage bedingen, daß ber Wert und ber Hauptzweck bes Wahlrechts für die Frauen der verschiedenen Klaffen versichte ift. Der Wert des Wahlrechts als soziales Kampfs mittel fteht in umgekehrtem Berhaltnis zu ber Größe bes Besitzes und der durch ihn verliehenen sozialen Macht. Sein Hauptzweck ist je nach ber Massenlage die volle re Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes ober aber die soziale Emanzipation bes Proletariats burch bie Groberung ber politischen Macht zum Zwecke der Aushebung der Klassenherrschaft und ber Herbeiführung ber sozialistischen Gesellschaft, die allein die volle menschliche Emanzipation bes Beibes verbürgt.

Den Klassengegensähen innerhalb des weiblichen Beschlechtes aufolge tritt die bürgerliche Frquenbewegung nicht einheitlich geschlossen und mit höchster Kraftentfaltung für das allgemeine Frauenwahlrecht ein. Die Proletarierinnen find beshalb für die Groberung ihres vollen Bürgerrechtes

auf ihre eigene Kraft angewiesen und auf die ihrer Aasse. Die praktischen Beburfnisse seines Emanzipationslampfes gusammen mit historischer Ginsicht und bem seiner Riaffenlage entspringenden Gerechtigkeitssinn erheben bas Proletariat zum konsequentesten Bortampfer für die volle politische Bleichberechtigung bes weiblichen Gefchlechtes. Die fozialifiischen Parteien, die politischen Kampfesorganisationen des Aassenbewußten Proletariats, treten daher prinzipiell wie prattisch für das Frauenwahlrecht ein.

Die Frage des Frauenstimmrechts gewinnt mit der Verschärfung des Klassenkampfes erhöhte Bedeutung. Auf seiten der herrschenden reaktionaren Klassen wächst die Tendonz, burch die Einführung eines beschränkten Frauenwahlrechts die politische Macht des Besthes zu flärten. Das beschränkte Frauenwahlrecht muß heute weniger als erste Stufe zur politifchen Gleichberechtigung bes weiblichen Gefchlechtes gewürdigt werden, wie vielmehr als lette Stufe der sozialen Emanzipation bes Besthes. Es emanzipiert die Fran nicht als Perfönlichkeit, sondern als Trägerin von Bermögen und Einkommen, wirkt baber als Plyralwahlrecht der bestehenden Rlaffen, läßt breite Maffen ber proletarischen Frauen politisch rechtlos und bedeutet in der Folge tatsächlich nicht die politische Gleichberechtigung des gesamten weiblichen Geschlechtes. Auf seiten bes Proletariats steigt die Notwendigteit, bie Ropfe zu revolutionieren und feine erwachsenen Glieber ohne Unterschied bes Geschlechtes wohlgeruftet in bie Kampfesfront zu stellen. Der Kampf für bas allgemeine Frauenstimmrecht ist das zweckmäßigste Mittel, die Stiuation Intereffe bes proletarischen Befreiungstampfes gu nugen.

Diesen Gesichtspunkten entsprechend erklärt die erste Inter-

nationale Konferenz sozialistischer Frauen zu Stuttgart: Die sozialistische Frauenbewegung aller Länder weist das beschränkte Frauenwahlrecht als eine Verfälschung und Verhöhnung bes Prinzips der politischen Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechtes jurud. Sie tampft für ben einzig lebensvollen tontreten Ausbruck biefes Prinzips: bas allgemeine Frauenstimmrecht, das allen Großjährigen zusteht und weber an Besit, noch Steuerleiftung, noch Bilbungsstufe ober sonstige Bedingungen getnüpft ift, welche Glieder bes arbeitenden Volkes von dem Genuß des Rechtes ausschließen. führt ihren Rampf nicht im Bunde mit den bürgerlichen Frauenrechtlerinnen, fonbern in Gemeinschaft mit ben sozialistischen Parteien, welche das Frauenwahlrecht als eine der grundsählich und prattisch wichtigsten Forderungen zur vollen Demotratisterung des Wahlrechts überhaupt versechten. Die sozialistischen Parteien aller Länder sind verpflichtet,

für die Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechts energisch zu kampfen. Daher sind insbesondere auch ihre Rampfe für Demotratisierung bes Wahlrechts zu ben gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften in Staat und Gemeinde zugunsten des Proletariats als Kämpfe für das Franenwahlrecht zu führen, das sie fordern und in der Agitation wie im Parlament mit Nachdruck vertreten müssen. In Ländern, wo die Demokratisierung des Männerwahlrechts bereits weit vorgeschritten oder vollständig erreicht ist, haben die sozialistischen Parteien den Kampf für die Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechts aufzunehmen und in Verbindung mit ihm selbstverständlich all die Forderungen zu versechten, die wir im Interesse vollen Bürgerrechts für das männliche Proletariat etwa noch zu erheben haben.

Pflicht ber sozialistischen Frauenbewegung in allen Lanbern ist es, sich an allen Kampfen, welche die sozialistischen Parteien für die Demokratisierung des Wahlrechts führen, mit höchster Kraftentfaltung zu beteiligen, aber auch mit der nämlichen Energie bafür ju wirten, daß in diefen Rampfen die Forderung des allgemeinen Frauenwahlrechts nach ihrer grundsätlichen Wichtigkeit und praktischen Tragweite ernst-

lich verfochten wird.